



# Hauptsatzung

## der Gemeinde Egelsbach

---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand	.....3
§ 2	Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse	.....4
§ 3	Gemeindevertretung	.....4
§ 4	Gemeindevorstand	.....5
§ 5	Ausländerbeirat	.....5
§ 6	Gemeindewappen	.....5
§ 7	Film- und Tonaufnahmen	.....5
§ 8	Öffentliche Bekanntmachungen	.....5
§ 9	Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	.....8
§ 10	Inkrafttreten	.....9



Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach am 06.12.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff Baugesetzbuch (BauGB),
  2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EUR 50.000,- im Einzelfall,
  4. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EUR 50.000,- im Einzelfall,
  5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtzins von EUR 50.000,- (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EUR 50.000,- im Einzelfall,
  7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von EUR 10.000,- im Einzelfall,
  8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 50.000,- im Einzelfall,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EUR 50.000,- (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,

10. Entscheidungen über Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall, nach Maßgabe des § 30 GemHVO bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 10.000,-  
Entscheidungen über Stundung und Ratenzahlung von Ansprüchen im Einzelfall, nach Maßgabe des § 30 GemHVO,
11. Entscheidungen über Verpachtungen, Vermietungen sowie von Gestattungs- und Nutzungsverträgen, soweit der jährliche Pacht- und Mietzins, Gestattungs- und Nutzungsentgelte den Betrag von EUR 20.000,- nicht übersteigen,
12. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoring Maßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung in Höhe von EUR 15.000,- im Einzelfall. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

Bei Entscheidungen nach Ziffer 3 ist die Gemeindevertretung zu unterrichten, ebenso nach Ziffer 9, 11 und 12 wenn der Betrag von EUR 10.000,- überschritten wird.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
  - Bau- und Umweltausschuss
  - Sozial- und Kulturausschuss
  - Haupt- und Finanzausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. 62 Abs. 2 HGO) zusammen.
- (3) Die Gemeindevertretung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit weitere Ausschüsse bilden, wenn sie dies zur Abarbeitung eines zeitlich begrenzten Sachthemas für erforderlich hält. Ein solcher weiterer Ausschuss kann durch entsprechenden Beschluss mit einfacher Mehrheit der Gemeindevertretung wieder aufgelöst werden, wenn ihn die Gemeindevertretung als nicht länger erforderlich ansieht.

## **§ 3 Gemeindevertretung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.

- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

#### **§ 4 Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.

#### **§ 5 Ausländerbeirat**

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 2 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.

#### **§ 6 Gemeindewappen**

Das Gemeindewappen zeigt im silbernen Schild ein rotes Herz, aus dem ein grüner Eichenzweig mit drei Eicheln wächst

#### **§ 7 Film- und Tonaufnahmen**

Tonaufnahmen in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und des Ausländerbeirates sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Darüberhinausgehende Film- und Tonaufnahmen durch Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung, Übertragung im Internet oder anderweitiger Verwendung sind nicht zulässig.

#### **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Egelsbach im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO der Gemeinden und Landkreise unter [www.egelsbach.de](http://www.egelsbach.de) unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Zudem hat die Gemeinde Egelsbach in der Mediengruppe Offenbach-Post im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde Egelsbach handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Mediengruppe Offenbach-Post im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Mediengruppe Offenbach-Post den bekannt zu machenden Text enthält.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Ausländerbeirates und durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht:

1. Freiherr-vom-Stein-Straße (Rathaus)
2. Ostendstraße / Ecke Weedstraße
3. Bahnstraße / Ecke Ernst-Ludwig-Straße
4. Wolfsgartenstraße / an der Fußgängerunterführung
5. OT Bayerseich: Wolfgang-Borchert-Straße / Ecke Kurt-Tucholsky-Straße (Trafo-Station)
6. Dr.-Horst-Schmidt-Halle, Lutherstraße / Ecke Unterm Dorf.

Die Bekanntmachungskästen sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht

mit. Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Egelsbach (Rathaus), Freiherr-vom-Stein-Straße 13, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
  1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
  2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
  3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
  4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Absatz 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in

Egelsbach (Rathaus), Freiherr-vom-Stein-Straße 13, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

### § 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Bürgerinnen und Bürger, die als Gemeindevertreter/-innen, Ehrenbeamt(e)-innen oder hauptamtliche Wahlbeamt(e)-innen insgesamt mindestens zwanzig Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende/r der Gemeindevertretung	Ehrevorsitzende/r der Gemeindevertretung
Gemeindevertreter/-in	Ehrengemeindevertreter/-in
Beigeordnete/r	Ehrenbeigeordnete/r
Bürgermeister/-in	Ehrenbürgermeister/-in
sonstige Ehrenbeamt(e)-innen	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sind in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung zu verleihen. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und die Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach vom 30.03.2017, sowie die

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach vom 18.05.2018 und
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach 01.07.2021 außer Kraft.

Egelsbach, den 18.12.2023

DER GEMEINDEVORSTAND  
Der Gemeinde Egelsbach

gez.  
Wilbrand  
Bürgermeister